

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2
760 841439 (Kl. 406/03),

-Kläger

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. dch. den Bundesminister des Innern, dieser vertr. dch.
den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 760 841-439,

-Beklagte

beigeladen:
XXXX

prozessbevollmächtigt- Rechtsanwalt XXXX

wegen

Anfechtung der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch die Richterin am
Verwaltungsgericht XXX auf die mündliche Verhandlung am 20. April 2005

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen,

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens einschließlich der
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Bescheids des Bundesamts, mit dem der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG zugesprochen wurden.

Die am1986 (...1986) in Shiraz/Iran geborene Beigeladene ist iranische Staatsangehörige mit moslemischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste am 24.03.2003 auf dem Landweg nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung gab sie während ihrer persönlichen Anhörung am 20.06.2002 im Wesentlichen an, sie habe im Iran keine Lebenssicherheit mehr gehabt. Ihr Vater habe sie - unter Zwang - mit einem religiösen alten Mann (32 Jahre) verheiraten wollen. Hintergrund sei, dass ihr Vater Kommunist gewesen, inhaftiert und sehr unterdrückt gewesen sei. Näheres hierüber wisse sie nicht. Ihr Vater habe seinerzeit Shiraz verlassen müssen und sei verbannt worden. Mit dieser Heirat habe er dem islamischen Regime nach außen dokumentieren wollen, dass er kein Kommunist und nicht mehr aktiv sei. Ihre Familie gehöre zur Volksgruppe der Kashqai, die früher das Schah-Regime unterstützt habe. In der Schule habe sie selbst als Schülerin gegolten, die ständig kritische Fragen gestellt habe. Ihr Vater habe Angst gehabt und sie immer wieder aufgefordert, sich diesbezüglich zurückzuhalten. Ihre Mutter sei mehrmals von der Schule einbestellt worden. Ihr Vater habe sie vor etwa zwei Jahren mit einem Eisenteil verletzt und ihr damit zu verstehen gegeben, sie solle künftig nicht mehr so aufsässig sein. Mit der Heirat dieses (alten) Mannes habe er zwei Dinge klarstellen wollen. Dass sie künftig nicht mehr so viele kritische Fragen stellen solle und er den Beweis erbringe, dass er kein Kommunist mehr sei. Sie selbst sei bereits im Alter von 13/14 Jahren mit ... verlobt worden, ein Mann, den sie nicht liebe. Er sei ein Freund des Vaters. Ihr Verlobter habe ihr Angst gemacht, in dem er ihr über das Schicksal der Kommunisten in den Gefängnissen berichtet habe. Ihr Verlobter sei ein Sarhang (Oberst) der Ordnungskräfte und habe zeitweise Uniform und Waffen getragen. Näheres über seine berufliche Tätigkeit wisse er nicht. Sie habe dann einen Jungen namens ... kennen gelernt, in den sie sich verliebt und mit dem sie sich getroffen habe. Mitte Bahman 1380 (Anfang Februar 2002) sei offenbar aufgrund einer Anzeige der Nachbarn die Polizei in das Haus gekommen, in dem sie mit ... zusammen gewesen sei. Ihr Verlobter habe mit der Polizei verhandelt. Er habe die Macht gehabt, alles zu verheimlichen. Sie gehe davon aus, dass der Junge ins Gefängnis gesteckt und ausgepeitscht worden sei. Sie

habe jedenfalls danach keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt. Bei einer ärztlichen Untersuchung sei festgestellt worden, dass sie intimen Kontakt gehabt habe. Ihr Verlobter habe verhindern wollen, dass die Öffentlichkeit davon erfahre und habe sie in der Folge wie eine Hure misshandelt. Mit ihrer Mutter habe sie über alles gesprochen. Ihr Verlobter habe ihr ständig gedroht, alles ihrem Vater oder der Regierung zu sagen. Dann hätte ihre Hinrichtung bzw. Steinigung gedroht. Sie habe sich aufgrund des psychischen Drucks zu einem Psychiater begeben, ihm aber lediglich erzählen können, dass sie unter Schlafstörungen leide. Ihre Mutter habe schließlich einen Schlepper gefunden. Ihr Personalausweis sei bei ihrem Vater. In Deutschland habe sie sich in frauenärztliche Behandlung begeben.

Mit Bescheid vom 04.06.2003, dem Kläger zugestellt am 16.06.2003, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen. In der Begründung heißt es-. Der Beigeladenen könne kein Asyl gewährt werden, weil sie auf dem Landweg nach Deutschland eingereist sei. Die Beigeladene habe aber glaubhaft gemacht, Iran aus existentiellen Gründen verlassen zu haben. Aufgrund der ausführlichen und nachvollziehbaren Angaben könne der Beigeladenen abgenommen werden, dass sie Iran verlassen habe, weil sie gegen ihren Willen und auf alleinigen Wunsch ihres Vaters, eines ehemaligen Regimegegners, einen Vertreter des iranischen Staates habe heiraten sollen. Sie habe weiterhin glaubhaft gemacht, nicht unerheblichen sexuellen Übergriffen ihres Verlobten, der beim Regime beschäftigt gewesen sei, ausgesetzt gewesen zu sein. Eine Wiederholung solcher Übergriffe sei bei einer unterstellten Rückkehr in den Iran nicht ausgeschlossen. Sie knüpften bei der Beigeladenen an die vermutete regimfeindliche Einstellung der nach Europa Geflüchteten an, an ihre Herkunft aus einer Familie eines ehemaligen Regimegegners und damit an eine politische Überzeugung. Der Verlobte dürfte als Oberst der Ordnungskräfte über entsprechende Möglichkeiten verfügen, den Aufenthaltsort der Beigeladenen nach einer Rückkehr in den Iran ausfindig zu machen. Bei einer Rückkehr in den Iran wäre die Beigeladene ohne jeglichen familiären Schutz. Sie müsste Nachstellungen ihres Vaters und ihres Verlobten befürchten.

Am 30.06.2003 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor- Die von der Beigeladenen befürchteten Repressalien seien rein privater Natur. Der Verlobte der Beigeladenen habe die behauptete Tätigkeit bei der Sicherheitsbehörde lediglich dazu genutzt, um gegenüber der Beigeladenen eine private Atmosphäre von Angst und Macht zu erzeugen. Über die

angebliche Tätigkeit des Verlobten sei nur sehr oberflächlich berichtet worden. Es sei auch nicht erkennbar, dass der iranische Staat die vorgetragenen Taten stütze oder billige.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamts vom 04.06.2003 hinsichtlich der Feststellung zu § 51 Abs.1 AusiG (Ziff.2) aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend wird vorgetragen: Ihr Verlobter habe seine hochrangige Stellung als Oberst benutzt, um massiven Druck auf sie auszuüben. Angesichts ihres Lebensalters liege es nahe, dass sie nicht über alle Einzelheiten der Einflussmöglichkeiten des Verlobten berichten könne. Von staatlichen Stellen habe sie keinen Schutz erwarten können. Sie sei in psychotherapeutischer Behandlung. Es sei eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden.

Das Gericht hat die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakte und die dem Kläger und der Beigeladenen übersandte Erkenntnismittelliste wird ergänzend verwiesen. Der Inhalt dieser Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Darauf ist in der Ladung hingewiesen worden.

Das Gericht hat seiner Entscheidung die asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, die nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 am 01.01.2005 in Kraft getreten sind (vgl. Art. 15 Abs.3 des Zuwanderungsgesetzes).

Denn nach der unverändert gebliebenen Bestimmung in § 77 Abs.1 Satz 1 AsylVfG stellt das Gericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Maßgebend ist deshalb das Asylverfahrensgesetz in seiner ab 01.01.2005 bestehenden Fassung sowie das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG-).

Die zulässige Klage des Bundesbeauftragten ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtmäßig. Zu Recht hat das Bundesamt bezüglich der Beigeladenen festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG - jetzt § 60 Abs.1 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Nach § 60 Abs.1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat oder sonstige Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Zu Recht wird im angefochtenen Bundesamtsbescheid ausführlich und minuziös dargelegt, dass im Falle der Beigeladenen diese Voraussetzungen im Hinblick auf ihren glaubhaften Vorfluchtvortrag vorliegen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Begründung dieses Bescheids, die sich die Kammer ausdrücklich zu eigen macht, verwiesen. Das gerichtliche Verfahren und insbesondere die mündliche Verhandlung haben die vom Bundesamt getroffenen Feststellungen nachhaltig bestätigt.

Das Gericht hält das Vorbringen der Beigeladenen bezüglich der "Zwangsverlobung" mit einem hochrangigen, sehr viel älteren Mann der Ordnungskräfte vor einem politischen Rehabilitationsinteresse des Vaters der Klägerin sowie ihre entgegen dem Willen des

Vaters eingegangene Beziehung zu einem anderen Mann für glaubhaft. Gleiches gilt hinsichtlich der Misshandlungen durch den Vater und den Verlobten. Die Beigeladene hat bei der Anhörung in der mündlichen Verhandlung substantiierte und detaillierte Ausführungen zu den Ereignissen gemacht. Diese stimmten im Wesentlichen mit ihrem ausführlichen Vorbringen beim Bundesamt überein. Die Beigeladene war bei der Darstellung in der mündlichen Verhandlung vom Geschehen vor der Ausreise auch spürbar berührt, ohne allerdings ihren Vortrag auszuschmücken oder Übertreibungen anzubringen.

Die Bedenken des Klägers gegen die Glaubwürdigkeit greifen vor diesem Hintergrund nicht durch. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Klägerin, ihr Verlobter, ca. 32 Jahre alt, sei Oberst gewesen. Abgesehen davon, dass die Klägerin in ihrem damaligen jugendlichen Alter noch nicht ohne Weiteres den zutreffenden Rang ihres Verlobten erkennen konnte, erscheint es der Kammer in einem Land wie dem Iran nicht ausgeschlossen, dass eine Person mit besonderen Verdiensten z.B. im Hinblick auf ein Kriegsgeschehen, in relativ jungen Jahren schon den Rang eines Obersts erhält. Dass es der Beigeladenen und ihrer Mutter angesichts der beschriebenen Situation aussichtslos erscheinen musste, sich schutzsuchend an die iranischen Stellen zu wenden, liegt auf der Hand. Dies würde im Falle einer Rückkehr der Beigeladenen in den Iran auch landesweit gelten, zumal ihr Verlobter aufgrund seiner Stellung einen besonderen Einfluss und besondere Möglichkeiten hat, die Beigeladene, die sich in der iranischen Gesellschaft kaum alleine behaupten könnte, ausfindig zu machen (vgl. dazu auch VG Freiburg, Urt.v. 26.01.2005 - A 1 K 110 12/03 -).

Die wie im Falle der Klägerin durch die Tradition und die gesellschaftlichen Verhältnisse gebilligte und vom Staat tolerierte dauerhafte Diskriminierung und Entrechtung von Frauen in Fällen der vorliegenden Art durch Zwangsverlobung mit geplanter Zwangsverheiratung auf Lebenszeit mit einem sie misshandelnden Mann vor dem Hintergrund von Misshandlungen durch den eigenen Vater, dem es um seine politische Rehabilitierung geht, stellt im Sinne des § 60 Abs.1 Satz 3 Nr. 4c AufenthG eine nicht staatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe dar, nämlich eine allein an das Geschlecht anknüpfende Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit. Diese im Einzelfall auch im Iran noch vorkommende ausgrenzende, weil allein Frauen wegen ihrer vermeintlichen Minderwertigkeit und Rechtlosigkeit betreffende Maßnahme hat öffentlichen Charakter, umfasst das Element einer dauerhaft ausgewiesenen Lage und ist

auf das unverfügbare und unverzichtbare Merkmal der (sexuellen und körperlichen) Selbstbestimmung gerichtet und kann wegen der Schwere der damit verbundenen Menschenrechtsverletzung der Betroffenen nicht mehr als noch hinnehmbar zugemutet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs.1, 162 Abs.3 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gem. § 83b Abs.1 AsylVfG nicht erhoben. Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung gem. § 167 Abs.2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof BadenWürttemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss ...